



## Verordnung für Gebührenanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, sowie des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Brixen im Thale verordnet:

### Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Brixen im Thale, kundgemacht am 31.03.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 6,35 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Anschlussgebühr für Campingplätze nach § 4 Abs. 6 beträgt Euro 198,00 ohne direktem Wasseranschluss und Euro 244,00 mit direktem Wasseranschluss pro Standplatz.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt Euro 2,58 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Brixen im Thale, kundgemacht am 17.07.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs.5 beträgt Euro 4,80 pro Einheit und EUR 2,40 pro m<sup>3</sup> umbautem Raum.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs.1 beträgt EUR 0,67 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
3. Die Wasser-Zählergebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt jährlich: Euro 22,00 für den 3m<sup>3</sup> Zähler und Euro 39,00 für den 20m<sup>3</sup> Zähler.

### Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Brixen im Thale, kundgemacht am 02.10.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 beträgt EUR 76,00 für den 1. Hund  
EUR 105,00 für den 2. Hund

### Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Brixen im Thale, kundgemacht am 02.10.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Friedhofsgebühren nach § 3 beträgt EUR 37,00 Einzelgrab  
EUR 50,00 Doppelgrab  
EUR 19,00 Kindergrab  
EUR 29,00 Urnengrab

2. Sonstige Gebühren nach § 4:	
Leichenhalle reinigen:	EUR 36,00
Urnengrab schliessen	EUR 46,00
Erdgrab schliessen	EUR 90,00
Grab auflassen	EUR 90,00

#### Artikel V

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Brixen im Thale, kundgemacht am 12.12.2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2023 geändert wie folgt:

- Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt jährlich:
 

für Hauptwohnsitze pro Person	Euro 7,80
für Wohnsitze pro Person	Euro 3,90
für Vermietung pro Nächtigung	Euro 0,026
für Gastronomiebetriebe pro Sitzplatz	Euro 1,55
für andere Betriebe pro Betriebsangehörigen	Euro 7,80
für Camping pro Standplatz	Euro 3,90
- Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 5 gelten nachstehende Gebührensätze:
 

Restmüll:	
pro Kilogramm	Euro 0,52
Müllsack 40 Liter	Euro 4,10
Müllsack 60 Liter	Euro 6,30
Biomüll:	
pro Liter	Euro 0,14
3 LT pro Pers./Woche	EUR 19,00
pro Kilogramm	Euro 0,212
Rolle Biomüllsäcke 10 Liter (26 Stück)	Euro 4,60

#### Artikel VI

Die Verordnung über die Marktgebühren von Brixen im Thale, kundgemacht am 20.12.1996, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2022 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2023 geändert wie folgt:

- Der Preis pro lfm Platz bzw. Stand beträgt: EUR 6,50

#### Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



Andreas Brugger

Angeschlagen am: 01.12.2023

Abgenommen am: 18.12.2023

Gemeinde Brixen i./Thale  
Bezirk Kitzbühel, Tirol

Keine Einwände während der KDMA Frist.

20. DEZ. 2023